

Presseinformation

Frankfurt am Main, 17. Oktober 2011

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Haushaltshilfe offiziell beschäftigen bringt Steuervorteil

Private Arbeitgeber, die eine Haushaltshilfe offiziell beschäftigen, können einen Teil des Lohns, bis zu 510 Euro pro Jahr, absetzen. Hierfür muss die Haushaltshilfe allerdings bei der Minijob-Zentrale angemeldet sein. Diese Vorgehensweise ist auch mit Angehörigen möglich, die jedoch nicht zum eigenen Haushalt gehören dürfen. Darüber hinaus muss das Arbeitsverhältnis dann so gestaltet sein, wie es auch mit Fremden üblich ist. Putzt die Tochter z.B. in der elterlichen Wohnung und ist ihr Wohnsitz auch dort, sind die Kosten nicht steuerlich absetzbar. Anders sieht es aus, wenn die Tochter woanders wohnt. Dann können die Aufwendungen steuermindernd angebracht werden.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.000 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de